EINE REGISTRIERTE MARKE DER AIG

Anlage A

Ergänzende Vereinbarungen zur Haftpflichtversicherung für Hufschmiede und Huftechniker

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
als Hufschmied, Huftechniker, Hufpfleger oder Klauenpfleger aus Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung und Fortbildung ausüben darf.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus

- Nebentätigkeiten (bis 30 % des Gesamtumsatzes) im Sinne des Betriebsbilds von Tierheilpraktikern, Tierphysiotherapeuten und Tierostheopathen, Tierpsychologen, Pferdedentisten, Tierhomöopathen oder energetischen Tier-Heilbehandlern
- Verkauf, Vermietung und Anpassen von Hufschuhen
- Aufbringen von alternativem Hufschutz
- Umstellung von Hufeisen auf Barhuf (Abnahme der Eisen)
- Beschlagen / Aufnageln von Kunststoff- und Alubeschlägen
- Anbringen und Abnehmen von Klebebeschlag
- Anpassung und Bewertung von Reitsätteln und sonstigem Reitsportzubehör
- Verkauf von Pflege- und Desinfektionsmitteln, Futter und Futterzusätzen, Stallbedarf, usw.
- Tätigkeit als Referent bei Seminaren bzw. Schulkursen
- Tätigkeit als Metallbauer / Schlosser im Zuerwerb
- der Übernahme von fremden Tieren (auf fremden oder eigenen Grundstücken) als gewerblicher Tierhüter

Besondere Vereinbarungen

1. <u>Bearbeitungsschäden an behandelten bzw. bearbeiteten Tieren</u>

   Eingeschlossen ist, abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zur Ziffer 8.9 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen H 040, die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Tieren durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Tieren entstanden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
   - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Tieren entstanden sind;
   - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Tiere zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
   - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Tiere im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

   Versicherungsschutz nach dieser Maßgabe wird bei Behandlung / Bearbeitung sowohl auf eigenen als auch fremden Grundstücken gewährt.

   Ausgeschlossen bleiben
   - die nach Ziff. 1.2 AHB ausgeschlossenen Ansprüche auf Nachbesserung mangelhafter Arbeits- oder Reparaturleistungen, Rückgängigmachung des Auftrages (Wandelung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung).
   - gemäß Ziff. 7.8 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an dem vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen

   Die Höchstersatzleistung für derartige Sachschäden bildet die vereinbarte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

2. <u>Selbstbehalte</u>

   Abweichend zur Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen H 040 gilt keine generelle oder spezielle Selbstbeteiligung vereinbart.

3. <u>Innovationsklausel</u>

   Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen H 040 zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer ggf. damit verbunden Beitragserhöhung nicht widerspricht.